

Teil F

Übungsfälle C Klageschrift

1. a)

Arnotro GmbH
Herrn GF.....
Straße, Hausnummer
01744 Dippoldiswalde

Walter Gerätetechnik GmbH ./ Arnotro GmbH Auftrag vom 18. Dezember (Auftragsnummer)

Sehr geehrter Herr,

zunächst dürfen wir anzeigen, dass wir die rechtlichen Interessen der Firma Walter Gerätetechnik GmbH, (Straße, Hausnummer), 01099 Dresden vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Am 06. Januar schlossen Sie unter o. g. Auftragsnummer einen Vertrag mit unserer Mandantin, die daraufhin unter dem 27. Januar Rechnung legte.

Trotz vielfacher, auch schriftlicher Mahnungen haben Sie diese Rechnung bislang nicht bezahlt. Wir fordern Sie daher auf, den Betrag von **€ 7.465,00** unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

(14 Tage)

auf unser unten genanntes Anderkonto zu zahlen; wir sind empfangsbevollmächtigt.

Aufgrund der Mahnungen haben Sie, wie Ihnen bekannt sein dürfte, auch die mit unserer Einschaltung verbundenen Kosten zu tragen. Diese geben wir Ihnen mit beiliegender Kostennote bekannt und sind innerhalb vorgenannter Frist auszugleichen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unsere Mandantin, sofern der Rechnungsbetrag nicht bis zum (o. g. Frist) gezahlt wird, gerichtliche Schritte gegen Sie erheben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

b)

Gegenstandswert: 7.465,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	652,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	672,60 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>127,79 €</u>
Gesamtbetrag	<u>800,39 €</u>

2.a)

Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1

01069 Dresden

Dresden, den

K L A G E

der Firma Walter Gerätetechnik GmbH, (Straße, Hausnummer), 01099 Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

g e g e n

Firma Arnotro GmbH, (Straße, Hausnummer), 01744 Dippoldiswalde, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

wegen: Forderung
Streitwert: € 7.465,00

Namens und im Auftrage der Klägerin erheben wir Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 7.465,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem und außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung gem. § 750 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils.

Der Übertragung des Rechtsstreites zur Entscheidung durch den Einzelrichter (§ 348 Abs. 1 ZPO) stehen aus Sicht der Klägerin keine Gründe entgegen.

Begründung:

Die Klägerin stellt Blechteile und -geräte her und verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Rechnung für die Herstellung und Lieferung von verschiedenen Metallgehäusen.

1. Die Beklagte bestellte mit Schreiben vom 18. Dezember,

Anlage K 1,

die Lieferung von verschiedenen Metallgehäusen einschließlich Einbau zum Gesamtpreis von € 7.465,00.

2. Den Auftrag nahm die Klägerin mit Auftragsbestätigung vom 06. Januar,

Anlage K 2,

an. Noch im Januar lieferte die Klägerin die hergestellten Teile und baut diese ein. Mängel rügte die Beklagte nicht.

3. Die Vergütung fakturierte die Klägerin mit Rechnung vom 27. Januar,

Anlage K 3,

in Höhe von € 7.465,00. Die Rechnung ist der Beklagten spätestens am 29. Januar zugegangen. Sie befindet sich gem. § 286 Abs. 3 S. 1 BGB seit im Verzug. Die Klägerin mahnte den Ausgleich der Rechnung zuletzt mit Schreiben vom 25. April, an. Die Beklagte reagierte weder auf diese Mahnung noch das ihr am zugegangene anwaltliche Mahnschreiben,

Anlage K 4.

4. Für das außergerichtliche Mahnschreiben entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von € 729,23 Gemäß Abs. 4 der Vorbemerkung 3 zu Teil 3 des VV RVG wird die Geschäftsgebühr nur in Höhe von 0,65 (= 296,40 €) auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Daher kann die Klägerin neben den Verzugszinsen außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von € 316,40 wie folgt geltend machen:

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG	
i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	652,60 €
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG	
i. V. m. Abs. 4 Vorbemerk. 3 zu Teil 3 VV RVG	./ 326,30 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>346,30 €</u>

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.
Rechtsanwalt

- b) 3 Gerichtskostengebühren = 672,00 €
3. a) Der Rechtsanwalt wird Frau Sorglos raten, zunächst die Aufwölbung des Parketts gut zu dokumentieren durch Fotos und Zeugen, damit der Mangel der Mietsache für sie beweisbar bleibt, auch nachdem er ggfs. behoben worden ist.

Zudem wird er raten, die Miete ab dem Zeitpunkt zu mindern, ab dem der Mangel aufgetreten ist. Die Höhe der Mietminderung bemisst sich nach der Wohnfläche der Wohnung, dem Anteil des mangelhaften Teils an der Wohnung (hier: Wohnzimmer 1/3), dem Wert, den die Nutzung des mangelhaften Teils für die Wohnung hat (Wohnzimmer hat höheren Wert als bspw. der Flur) und dem Grad der Nutzungsbeeinträchtigung. Da das Wohnzimmer einen hohen Wert für die Nutzbarkeit einer Wohnung hat und dieses durch das kaputte Parkett völlig unbenutzbar ist, erscheint eine Mietminderung von mindestens 1/3 der Gesamtmiete angemessen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Mietminderung ist nach Rechtsprechung des BGH nicht die Nettokaltmiete, sondern die Bruttomiete inkl. Nebenkosten.

Gem. § 536 BGB ist der Mietzinsanspruch des Hanno Herrlich ab dem 15. März um 200,00 € zu kürzen. Susi Sorglos kann die Miete also insoweit einbehalten.

Wegen zuviel bezahlter Miete für März steht Susi Sorglos ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 1. Alt. BGB zu, da der Mietanspruch von Gesetzes wegen entfällt, soweit die Mietsache mangelhaft ist. Sie hat also ohne Rechtsgrund bezahlt. Diese zuviel bezahlten 100 € kann sie gegen den verbleibenden Mietanspruch für April aufrechnen.

Sie muss also für April nur noch

600,00 € Bruttomiete
- 200,00 € Mietminderung
- 100,00 € Rückzahlungsanspruch März
<u>300,00 €</u>

zahlen.

Angesichts der eingeschränkten Nutzbarkeit der Wohnung kann der Mandantin trotz geminderter Miete kaum zugemutet werden, dort wohnen zu bleiben, wenn das Parkett nicht schnellstmöglich in Ordnung gebracht wird. Der Anwalt sollte daher auch über die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung nach § 543 II 1 Nr. 1 BGB sowie ggfs. bestehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter informieren.

3. b)

Sehr geehrter Herr Herrlich,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen von Susi Sorglos zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin schloss mit Ihnen am einen Mietvertrag über die Wohnung in der Str., in ab, die sie am 1.3. bezogen hat. Bereits am 15. März begann sich das Parkett im Wohnzimmer der Wohnung so stark zu wölben, dass eine Benutzung des Zimmers unmöglich wurde. In der Folge war es notwendig, sämtliche Möbel aus dem Wohnzimmer auf die anderen Teile der Wohnung zu verteilen, wodurch auch diese Teile der Wohnung nur eingeschränkt nutzbar sind.

Unsere Mandantin forderte Sie auf, das Parkett reparieren zu lassen. Dies haben Sie bis heute verweigert.

Unsere Mandantin mindert daher die Miete für den Zeitraum ab dem 15. März um 200,00 € monatlich. Dies erscheint mehr als angemessen, da nicht allein das Wohnzimmer, sondern auch die übrige Wohnung momentan kaum nutzbar ist.

Zudem erklären wir namens unserer Mandantin, dass sie gegen Ihren für den Monat April bestehenden Restmietanspruch in Höhe von 400,00 € mit dem Rückzahlungsanspruch der für den Monat März zuviel gezahlten Miete in Höhe von 100,00 € aufrechnen wird.

Sollten Sie den Mangel nicht spätestens bis zum 15. April behoben haben, kündigen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin den Mietvertrag vom fristlos.

Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit unserer Mandantin hin, ggfs. Schadensersatz der für einen weiteren Umzug notwendigen Kosten zu verlangen.

Aufgrund Ihres Verzugs haben Sie die Kosten unserer Inanspruchnahme gem. nachfolgender Kostenrechnung zu tragen:

Gegenstandswert: € 2400,00[*]

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	308,60 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>58,63 €</u>
Gesamtbetrag	<u>367,23 €</u>

Wir fordern Sie auf, diesen Betrag unverzüglich, spätestens jedoch zum

(10-Tagesfrist einsetzen)

auf eines unserer angegebenen Konten zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

[*] Der Gegenstandswert bei Mietminderungen beträgt gem. § 41 Abs. 5 GKG das Zwölfwache des monatlichen Minderungsbetrages.